

kommen nur die drei letzten als Verfasser in Betracht. Vom westfriesischen Interpolator stammen die Worte: 'et eis Fli similiter' (in I 3), 'et eis Fli' (in I 4, I 5 und I 8), 'Inter Fli et Sincfalam weregildus nobilis C solidi, liberi L, liti XXV, solid. denarii III novae monetae' (in I 10), vom Aachener Kommentator: 'Haec lex inter Laubachi et Flehum custoditur' (hinter XIV 2). Alle übrigen kursiven Stellen des Heroldschen Textes rühren vom Hauptredaktor der Lex her.

§ 3. Der Grundtext der Lex Frisionum und sein Geltungsbereich.

Wie der kursiv gedruckte Bestandteil, so will auch der mit gewöhnlichen Lettern wiedergegebene Hauptbestandteil des Heroldschen Textes, der sogenannte Grundtext der Lex, noch sorgfältiger kritisiert sein als es bisher geschehen ist.

Während man heute allgemein den Grundtext der eigentlichen Lex auf Mittelfriesland bezieht, sind die Ansichten über das Geltungsgebiet der Additio noch geteilt. Die Additio selbst enthält keinen Hinweis auf ein bestimmtes friesisches Gebiet, für das sie gegolten hätte, man müsste denn einen solchen in den Worten 'Hoc trans Laubachi' finden, welche der Hauptredaktor der Lex einst neben ihren letzten Abschnitt (Tit. XI 'de honore templorum') geschrieben hat. Dieser Redaktor erweiterte, wie wir schon sahen, in der ersten Zeit seiner Tätigkeit die Materialien zu einem mittelfriesischen Rechtsbuche, die er von seinem Vorgänger überkommen hatte, zunächst dadurch, dass er zu einzelnen Kapiteln die abweichende Rechtsgewohnheit, die 'trans Laubachi' galt, vermerkte¹, so dass an solchen Stellen eine mittelfriesische Rechtsbestimmung und ihre ostfriesische Entsprechung neben einander zu stehen kamen. Der letzte Titel der Additio hat aber keine mittelfriesische Entsprechung neben sich. Der Hauptredaktor kann also hier nicht, als er die Worte 'Hoc trans Laubachi' schrieb, beabsichtigt haben, neben einen mittelfriesischen Rechtsbrauch die ostfriesische Abweichung zu notieren, sondern mit jenen Worten nur bezweckt haben, ein Stück seines Materials nach Ostfriesland zu verweisen. Dieses Material enthielt aber kein spezifisch ostfriesisches, sondern nur mittelfriesisches oder altes gemeinfriesisches Recht. Dem-

1) Vgl. oben S. 298.